

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – Stand: Februar 2023

1. Allgemeines: Für alle Lieferungen an Kunden gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Etwaigen Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Diese sind nur dann und insoweit wirksam, als sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Zusicherungen sind stets unverbindlich. Weiterungen, Ergänzungen oder Einschränkungen bedürfen stets der Schriftform, ein Auftrag kommt nur zustande, wenn er schriftlich bestätigt wird.

2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform: Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch maschinell, ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtsgültig ist, bzw. durch unsere Lieferung zustande. Garantien zu übernehmen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, obliegt ausschließlich der Geschäftsleitung. Solche eventuellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

3. Preisbasis: Es gelten die am Tage der Auftragserfassung gültigen Preise zzgl. der am Tag der Fakturierung gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise für Kupferkabel enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,00 pro 100 kg Kupfer, ausgenommen sind Fernmeldekabel mit EUR 100,00 pro 100 kg Kupfer, Erdkabel Hohlpreis, sofern bei der Preisangabe/beim Angebot keine anders lautenden Werte genannt werden.

Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die Kupfer-Notiz vom Vortag des Tages der Auftragserfassung und die Kupferzahl / das CU-Gewicht.

Die Kupfer-Notiz wird auf Basis der jeweiligen offiziellen LME Notierungen berechnet, die börsentäglich in US-\$ fixiert werden. Die Kurse können z.B. auf der Website London Metal Exchange (lme.com) entnommen werden: LME official price (Cash Settlement Offer/Ask) für Kupfer in US-\$. Dieser US-\$-Kurs wird auf Basis des BFIX Frankfurt 14:00 Uhr in € umgerechnet.

Die Kathodenprämie ermittelt sich aus den Meldungen der wesentlichen Verarbeiter und Produzenten von Leitkupfer und wird in der Regel für ein Jahr festgelegt.

Die Kupferzahl / das CU-Gewicht ist das kalkulatorische Kupfergewicht eines Kabels, einer Leitung (kg/km) und entspricht nicht dem im Kabel enthaltenen Kupfergewicht. Maßgeblich ist letztendlich der Höchstwert des Leiterwiderstands bei 20°C. Das kalkulatorische Kupfergewicht enthält diverse Zuschläge, welche je nach Hersteller variieren können. Zu diesen Zuschlägen gehören beispielsweise irreversible Verluste durch Anfahrlängen, Abriebe beim Drahtzug, Mehraufwendungen durch Verseilung und die damit verbundene Vergrößerung der gestreckten Länge usw. Bezüglich der für die Berechnung verwendeten Gewichtsangaben / Kupferzahlen halten wir uns an die Angaben in den technischen Dokumentationen der Leitungshersteller.

Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL Notierung. Bei Verwendung anderer Metalle (z.B. Aluminium, Blei) erfolgt die Abrechnung analog der Kupferhandhabung.

Bei Messingartikeln werden prozentuale Zuschläge auf die Verkaufspreise berechnet. Die Messingbasis beträgt EUR 150,00 pro 100 kg Messing. Ausgangsbasis sind die im Angebot angegebenen Werte.

Bei allen weiteren Artikeln (Rohmaterialien, Kabelkonfektionen, elektro-mechanische Baugruppen etc.) behalten wir uns vor, bei außergewöhnlichen Veränderungen der Rohstoffpreise, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Information über die temporären Teuerungszuschläge erfolgt in der Regel 10 AT vor Einführung und kann, falls notwendig, auch auf bereits platzierte und bestätigte Bestellungen angewendet werden. Metall- bzw. Rohstoffpreise, Zu- und Abschläge gelten stets rein netto und sind nicht skontierbar.

Metallberechnung für Kabel und Leitungen: Die Kupferzahl ist mit der Kupferpreisdifferenz (Differenz von Kupferbasis zu DEL-Notierung zzgl. mind. 1 % für Metallbezugskosten) zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn anders nicht vermerkt ist, für 1000 m.

4. Fracht-/Versand- und Verpackungskosten: werden gesondert berechnet. Der Versand unserer Waren ist generell unfrei ab Werk Wolfschlugen. Sofern Verpackungskosten entstehen, werden diese separat in unseren Angeboten angegeben. Abweichende Vereinbarungen können im Rahmen unserer Angebote - /Auftragsbestätigungen separat vereinbart werden.

5. Mindestauftragswerte: bei Einzelbestellungen im Konfektionsbereich unter EUR 500,00 behalten wir uns vor, Mindermengenzuschläge von mind. 10 % des Auftragswertes zu berechnen. In unserem Handelsbereich liegt der Mindestauftragswert pro Bestellung bei netto EUR 30,00. Bei Aufträgen mit geringerem Nettowert werden 15 EUR anteilige Kosten erhoben und berechnet.

6. Liefermengen: Unter- und Überlängen plus/minus 10 % sind zulässig. Die Lieferung erfolgt dann in verschiedenen produktionstechnisch oder kommerziell bedingten Teillängen.

7. Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsstellung erfolgt bei Versand. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Kunden fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig. Unsere Rechnungen sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen werden 2 % Skonto auf den Warenwert ohne Metallzuschlag gewährt. Werden vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen, bei beiderseitigen Handelsgeschäften Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Zinssatz ohne Schadensnachweis zu fordern. Nichtkaufleuten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld einschließlich der darauf entfallenden Verzugszinsen verwandt, wenn der Käufer keine andere ausdrückliche Bestimmung trifft. Die Anrechnung erfolgt zunächst auf die Zinsen. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und Zahlungen zurückbehalten. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung hereingenommen. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets erfüllungshalber.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.

8.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet.

8.3 Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Der Fertigungslohn, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kostenfaktoren bleiben bei der Berechnung unseres Miteigentumsanteils außer Betracht. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf unser Verlangen zur Ermittlung unseres Miteigentumsanteils die Kalkulationen seines Wareneinsatzes offen zu legen. Unentgeltliche Verwahrung der in unserem Miteigentum stehenden Sachen für uns durch den Kunden wird schon jetzt vereinbart.

8.4 Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Mit einer Weiterveräußerung sind wir nur einverstanden, wenn aufgrund der vorstehenden Abtretungserklärung ein wirksamer Forderungsübergang stattfinden kann. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

8.5 Bei Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, bei deren Erfüllung unser Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung des Kunden in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an.

8.6 Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Kunde zur Einziehung der an uns im Voraus abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder zu besorgen ist, dass eingezogene Beträge nicht an uns abgeführt werden können. Bei Abschlagszahlungen auf teilweise an uns abgetretene Lohnforderungen ist der Kunde verpflichtet, die Abschlagszahlung zunächst auf den nicht an uns abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Zwischen uns und dem Kunden gilt durch vom Kunden eingezogene Abschlagszahlungen immer zunächst der nicht an uns abgetretene Teilbetrag als getilgt.

8.7 Die Einziehungsermächtigung ermächtigt nicht zum Factoring. Wir sind auch nicht mit der Abtretung der an uns abgetretenen Weiterveräußerungs- oder Lohnforderung im Rahmen eines echten Factoringvertrages einverstanden.

8.8 Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren bleiben unsere Eigentumsvorbehalts- und Sicherungsrechte unberührt und solange bestehen, bis unsere Haftung aus Wechsel und Scheck geendet hat.

8.9 Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, für den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Er ist verpflichtet, uns andere Eigentumsberechtigte sowie die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen zu benennen, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen zu machen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Vertragsurkunden und Rechnungen, zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf unser jederzeitiges Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde hat uns jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere Verpfändungen, unverzüglich zu benachrichtigen.

8.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Forderung aus der Geschäftsverbindung sowie dann, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät, seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird oder er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Sache herausverlangen.

8.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Lieferfrist: Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist gilt vom Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvoresehenen Hindernissen im eigenen Betrieb ergeben können. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt vorbehaltlich der Liefermöglichkeiten von seiten der Vorlieferanten. Die Anzeige der Versandbereitschaft ist der Lieferung gleichzuachten.

10. Gefahrübergang: Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist: a) wenn die betriebsbereite Sendung die Fertigungsstätte des Lieferers verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Verlust der Sendung, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

b) Bei Versand- oder Zustellungsverzögerungen auf Wunsch des Bestellers geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Bestellers entsprechende Versicherungen zu bewirken.

11. Mängelrügen und Gewährleistung: Es wird nur die Ware geliefert, die dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklungen entspricht. Soweit Normen (DIN) oder andere Vorschriften (VDE) vorliegen, fertigen wir in Anlehnung an diese Vorschriften. Der Besteller hat die Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Die nach §§ 377, 378, 381 Abs. 2 HGB (kfm. Untersuchungs- und Rügepflicht) vorgeschriebene Mängelrüge ist unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer – schriftlich zu erheben. Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl auch zur Nachbesserung der beanstandeten Lieferung und Leistung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages kann erst verlangt werden, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder von uns verweigert wird. Für Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung nach Gefahrübergang oder unsachgemäße Behandlung wird keine Gewährleistung übernommen.

Bei Kauf- und Werklieferverträgen über vertretbare Sachen wird eine Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die gelieferte Sache für die Zwecke des Kunden geeignet ist, nur übernommen, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung durch uns erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung einzuräumen. Unsere Haftung erlischt, wenn der Kunde selbst oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung Nacharbeiten und Änderungen an unserer Lieferung vorgenommen haben, oder wenn von uns nicht gelieferte oder nicht freigegebene Teile verwendet wurden. Sofern wir uns aus Kulanz bereit erklären, Ware zurückzunehmen, sind die Retouren bei uns anzumelden und vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen. Für jede nicht angemeldete Rücklieferung berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00.

12. Eignung und Verwendungszweck: Eine Gewähr für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Anwendungsvorschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. In keinem Fall kann aus ihnen eine Haftung für Schaden oder Nachteile hergeleitet werden. Wird eine Neukonstruktion erstellt, kann der Lieferant für den Fall, dass sich herausstellt, dass die ausschliesslich theoretisch erarbeitete Lösung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Aufwendungen realisiert werden kann, vom Vertrag zurücktreten.

13. Technische Daten / Angaben: Bei von uns angegebenen technischen Angaben, Eigenschaften, Eignungen, Beschaffenheiten, Toleranzen, Maße, Zulassungen etc. beziehen wir uns auf die uns vorliegenden Angaben der Hersteller / Händler der jeweiligen Produkte.

14. Sonstige Haftung: Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Konstruktions- und Programmänderungen: An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Abänderungen in Konstruktion und Ausführung behalten wir uns im Hinblick auf neuere Erfahrungen und Verbesserungen vor.

16. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Störungen im Betriebsablauf, Energiekrisen, Rohstoffunterversorgung, die jeweils bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, entbinden uns von den eingegangenen Verpflichtungen. Rücktritt vom Vertrag sowie Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

17. Weiterlieferung von Ware ins Ausland: Bei Weiterlieferung von Ware ins Ausland durch einen inländischen Käufer hat der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des Aussenwirtschaftsgesetzes der BRD, der Dual-UserVO der EU oder des US-Aussenwirtschaftsrechts unterliegt.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen: Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises, sowie Gerichtsstand ist Nürtingen, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des §38 Abs. 1 ZPO ist. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben. Es gilt ausschliesslich das Recht der BR Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn sich im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

pema elektrotechnik gmbh